

Inhaltsangabe

47. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, dem 30. Juni 2005, S. 109
17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal
48. 3. Satzung vom 07.06.2005 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von S. 111
Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim
vom 05.03.1999
49. Umlegung Bornheim – Bereich des Bebauungsplanes Me 02 in der Ortschaft S. 115
Merten; Anordnung und Einleitung
50. Infobrief zum Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen S. 119

Hinweis von Bürgermeister Wolfgang Henseler:

Am 16. Juli 2005 jährt sich der Todestag des Schriftstellers und Nobelpreisträgers Heinrich Böll zum zwanzigsten Mal.

Heinrich Böll hat etliche Jahre in der Stadt Bornheim gelebt und gewirkt. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Friedhof in Merten.

Die Stadt Bornheim will in einer Reihe von Veranstaltungen an Heinrich Böll und seine Werke erinnern.

Eröffnet wird diese Reihe mit einer Feierstunde aus Anlass der Eröffnung einer internationalen Plakatausstellung über Heinrich Böll. Diese ist am

**Samstag, 16. Juli 2005, ab 13.00 Uhr,
im Foyer des Rathauses in Bornheim.**

Um 12.00 Uhr findet eine Kranzniederlegung am Grab von Heinrich Böll auf dem Friedhof Merten, Auelsgasse, statt.

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

-103-

47. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, dem 30. Juni 2005, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, dem 30. Juni 2005, 17:00 Uhr, findet im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Vorlage Nr.</u>
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde Zu Beginn der öffentlichen Ratssitzung findet eine Fragestunde statt, in der jeder Einwohner/jede Einwohnerin Fragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sind, an den Bürgermeister richten kann. Politische und sonstige Meinungsäußerungen sind nicht zulässig. Die Fragen sind spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister schriftlich vorzulegen, damit sie möglichst erschöpfend beantwortet werden können. Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Frage können 2 Zusatzfragen gestellt werden.	
3	Frauenförderplan für die Stadtverwaltung Bornheim / Bericht über die Umsetzung und Fortschreibung	307/2005
4	Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim; Änderungen von 2005 bis 2009	282/2005
5	Antrag der CDU-Fraktion vom 21.04.2005 betr. Bereitstellung von Mitteln aus der Sportpauschale für die Skateboardanlage in Bornheim	257/2005
6	Antrag der CDU-Fraktion vom 31.05.2005 betr. Ein-Euro-Jobs	321/2005

- 110 -

- | | | |
|---------------------------------|--|----------|
| 7 | Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Familien- und Erziehungsberatungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises | 278/2005 |
| 8 | Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Bo 14 in der Ortschaft Bornheim | 266/2005 |
| 9 | Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans | 268/2005 |
| 10 | Kassenkreditsatzung 2005 | 238/2005 |
| 11 | Mitteilung betr. Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 Sozialgesetzbuch II | 332/2005 |
| 12 | Mitteilungen mündlich | |
| 13 | Anfragen mündlich | |
| <u>Nichtöffentliche Sitzung</u> | | |
| 14 | Mitteilung betr. Vergabe der Lieferung von Schulbüchern und Unterrichtsmitteln nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz an die Schulen der Stadt Bornheim im Schuljahr 2005/2006 | 333/2005 |
| 15 | Mitteilungen mündlich | |
| 16 | Anfragen mündlich | |

Bornheim, den 15.06.2006
STADT BORNHEIM


Wolfgang Henseler
Bürgermeister

- 111 -

48.

3. Satzung vom 07.06.2005
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999

Der Rat der Stadt Bornheim hat aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04 Mai 2004 (GV. NRW. S. 228), in seiner Sitzung am 02.06.2005 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim erhält folgende neue Fassung:

Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
1	Erwachsene Schwimmen	
1.1	Frühschwimmen	2,50
1.2	Jahreskarte Frühschwimmen (gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	300,00
1.3	Zeittarif (bis 2 Stunden) (gilt während der Freibadsaison erst ab 16.00 Uhr)	3,50
1.4	Nachlösung je angefangene 30 Minuten	0,50
1.5	Tageskarte	5,00
1.6	Jahreskarte Schwimmen (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	350,00
1.7	Freibadsaisonkarte Schwimmen (Gültig vom 15.05. bis 15.09.)	110,00
	Kombitarif Sauna/Schwimmen	
1.8	Vormittags von 10.00 bis 13.30 Uhr, letzter Einlass 12.30 Uhr	6,00
1.9	Zeittarif (bis 3 Stunden)	8,00
1.10	Nachlösung je angefangene 30 Minuten	1,00
1.11	Tageskarte	10,00
1.12	Jahreskarte Sauna/Schwimmen (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	400,00
2	Jugendliche	
	- Kinder ab 3 Jahre	
	- Jugendliche bis 18 Jahre	
	-	
	Vollzeitschüler/innen über 18 Jahren und Studenten / Studentinnen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit entsprechenden Ausweisen	
	- Wehrdienstpflichtige, die ihren Grundwehrdienst ableisten mit Truppenausweis	

- 110 -

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
	<ul style="list-style-type: none"> - Ersatzdienstpflichtige, die ihren Ersatzdienst ableisten - Schwerbehinderte, Schwerbeschädigte und Schwerkriegsbeschädigte jeweils ab 70 % Behinderung mit entsprechendem Ausweis - Sonstige Personen mit besonderem Berechtigungsausweis der Stadt Bornheim 	
	Schwimmen	
2.1	Frühschwimmen	1,50
2.2	Zeittarif (bis 2 Stunden) (gilt während der Freibadsaison erst ab 16.00 Uhr)	2,00
2.3	Nachlösung je angefangene 30 Minuten	0,50
2.4	Tageskarte	3,50
2.5	Freibadsaisonkarte Schwimmen (Gültig vom 15.05. bis 15.09.)	80,00
	Kombitarif Sauna/Schwimmen	
2.6	Vormittags von 10.00 bis 13.30 Uhr, letzter Einlass 12.30 Uhr	5,50
2.7	Zeittarif (bis 3 Stunden)	7,00
2.8	Nachlösung je angefangene 30 Minuten	1,00
2.9	Tageskarte	9,00
3	Familien- und Gruppenkarten (bei gleichen Einzeltarifen)	
3.1	Familienkarte ab 4 Personen (mind. 1 Kind)	15 % Rabatt auf Einzeltarif
3.2	Gruppenkarte ab 6 Personen	15 % Rabatt auf Einzeltarif
	Zeittarif 2 Std. Schwimmen	
	Erwachsene	3,00
	Jugendliche	1,70
	Tageskarte Schwimmen	
	Erwachsene	4,25
	Jugendliche	3,00
	Vormittagskombitarif Sauna/Schwimmen	
	Erwachsene	5,10
	Jugendliche	4,70
	Kombitarif 3 Std. Sauna/Schwimmen	
	Erwachsene	6,80
	Jugendliche	5,95
	Tageskarte Kombitarif Sauna/Schwimmen	
	Erwachsene	8,50
	Jugendliche	7,65
4	Geldwertkarten (nur für Einzeltarife)	
4.1	Wertkarte 25,00 EUR (10 % Rabatt)	22,50
4.2	Wertkarte 40,00 EUR (12,5 % Rabatt)	35,00
4.3	Wertkarte 80,00 EUR (15 % Rabatt)	68,00
5	Sonderveranstaltungen	
	Die Kalkulation der Entgelte für Sonderveranstaltungen erfolgt anhand des Aufwandes des Badpersonals auf der Basis der KGST-Stundensätze	

-113-

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
6	Schulschwimmen	
	unter Leitung einer Lehrkraft und bei Teilnahme von mindestens 12 Schülern/Schülerinnen (Gebühr je Schüler/in)	
6.1	Schulen in Trägerschaft der Stadt Bornheim	1,50
6.2	Sonstige Schulen in der Stadt Bornheim	1,50
6.3	Auswärtige Schulen	1,50
6.4	Schwimmvereine, je Teilnehmer/in Jugendliche	1,50
7	Schwimmausbildung	
	Polizei und Bundesgrenzschutz (während der zugewiesenen Zeiten)	Tarif 22
8	Schwimmunterricht/-kurse des HallenFreizeitBades für 10 Unterrichtsstunden Teilnehmer/innen: mindestens 6, höchstens 12	
8.1	Erwachsene zusätzlich zur Eintrittsgebühr	38,00
8.2	Kleinkinder (ab 5 Jahre) und Jugendliche zusätzlich zur Eintrittsgebühr	30,50
8.3	Sonstige Personen nach Tarif 2 zusätzlich zur Eintrittsgebühr	30,50
9	Notwendige erwachsene Begleitpersonen von Behinderten mit einem Behinderungsgrad ab 70 %	Gebührenfrei
10	Kinder und Jugendliche ab 3 Jahre mit einem Behinderungsgrad ab 70 % mit entsprechendem Ausweis	Gebührenfrei
11	Sonstige Gebühren	
11.1	Benutzung einer Sonnenbank je Bräunungseinheit	2,00
11.2	Benutzung einer Grilleinheit im Freibad	1,00
11.3	Verlust eines Garderobenschlüssels	20,00
11.4	Mutwillige Verunreinigung	50,00
11.5	Widerrechtliche Benutzung	100,00
11.6	Beschädigung	Kostenersatz

Artikel II
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2005 in Kraft.

- 114 -

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
3. Satzung vom 07.06.2005 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999

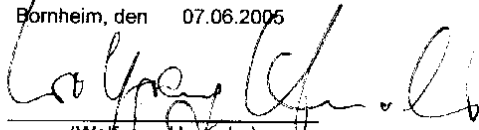
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 07.06.2005



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

49

-115-

Umlegung Bornheim - Bereich des Bebauungsplanes Me 02 in der Ortschaft Merten; Anordnung und Einleitung:

Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim

Bekanntmachung

1. Umlegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.10.2003 die Durchführung einer Umlegung für ein Gebiet der Stadt Bornheim, Ortslage Merten, für den Planbereich des Bebauungsplanes Me 02 angeordnet. Das Umlegungsgebiet liegt im Bereich zwischen der Schottgasse, der Kirchstraße und der Klosterstraße.

Aufgrund dieser Anordnung hat der Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim am 05.07.2004 gem. § 47 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung der Umlegung wie folgt beschlossen:

Der Umlegungsausschuss beschließt nach § 47 Baugesetzbuch die Einleitung der Umlegung im Bebauungsplangebiet Me 02 in der Ortschaft Merten. Das Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung

„Umlegung Merten Me 02 (Klosterstraße/Schottgasse)“

und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Merten, Flur 9, Flurstücke 114, 33, 36 z.T. (südlicher Bereich), 55, 54, 50 z.T. (westlicher Bereich), 51 z.T. (westlicher Bereich), 94, 38 z.T. (südlicher Bereich), 39 z.T. (südlicher Bereich), 63, 62, 61, 59, 58, 56, 57, 70, 69, 68, 67, 66, 65, 64

Gemarkung Merten, Flur 8, Flurstücke 126 z.T. (östlicher Teil des Weges), 125 z.T. (östlicher Teil des Grabens), 97, 14 z.T., 37 z.T. (kleine Teilfläche des Weges im nordöstlichen Bereich).

Gemarkung Merten Flur 20, Flurstücke 453, 29

Dieser Umlegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 50 Baugesetzbuch in der derzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Auf den beiliegenden Übersichtsplan, der das Umlegungsgebiet grob darstellt, wird hingewiesen.

Die Begründung für die Notwendigkeit der Durchführung des Umlegungsverfahrens ergibt sich aus der Anordnung der Umlegung nach § 46 Baugesetzbuch, die der Rat der Stadt Bornheim am 15.10.2003 auf der Grundlage des Bebauungsplanes Me 02 in der Ortschaft Merten beschlossen hat.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet geringfügig zu verändern, zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammenzufassen, falls das dem Interesse einer schnellen und reibungslosen Abwicklung der Umlegung dient.

2. Beteiligte des Umlegungsverfahrens sind:

- a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
- b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
- c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt (vgl. Ziffer 3b),
- d) die Stadt Bornheim
- e) unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
- f) die Erschließungsträger.

- 116 -

3. Anmeldung von unbekanntem Rechten

- a) Gemäß § 50 Abs. 2, 3, 4 BauGB werden die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, aufgefordert, diese innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung bei der unter der „Rechtsmittelbelehrung“ genannten Stelle anzumelden.
- b) Die in Ziffer 2c) bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.
- c) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird von dem Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).
- d) Werden Rechte erst nach Ablauf der in Ziff. 3a) bezeichneten Frist gemeldet oder nach Ablauf der in Ziff. 3c) gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muß ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).
- e) Der Inhaber eines in Ziff. 3a) bezeichneten Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

4. Verfügungs- und Veränderungssperre

Gemäß § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet „Umlegung Merten Me 02 (Klosterstraße/Schottgasse)“ nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

- a) ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- b) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- c) nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- d) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

5. Vorarbeiten auf den Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der von ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Abmarkungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

6. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

- 117 -

7. Vorkaufsrecht der Stadt Bornheim

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Stadt Bornheim beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Umlegungsverfahren einbezogen sind, vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Umlegungsplanes ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

8. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den unter 1. aufgeführten Beschluss über die Einleitung der Umlegung (Umlegungsbeschluss) kann innerhalb von **sechs Wochen** vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an gemäß § 217 Baugesetzbuch Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim einzureichen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht –Kammer für Baulandsachen- in Köln.

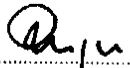
In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichtes Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

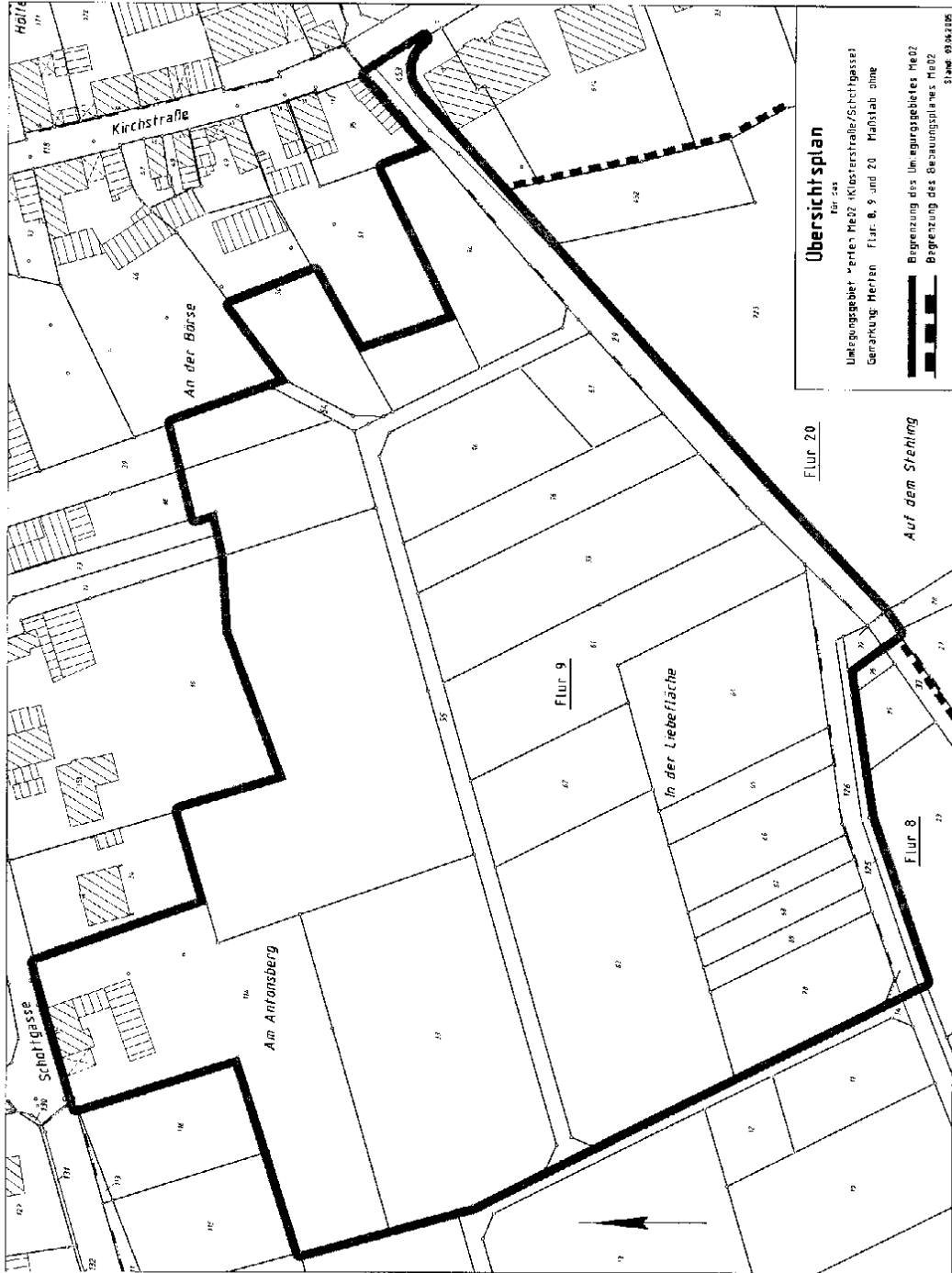
Im Antrag sollte erläutert werden, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird und er sollte einen bestimmten Antrag enthalten. Außerdem sollen die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angegeben werden, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Wird die Antragsfrist durch einen Bevollmächtigten eines Beteiligten versäumt, so wird dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Bornheim, den **06.06.2005**

Der Vorsitzende


.....
(Bergé)



50.

Infobrief

zum Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

mit diesem Informationsschreiben möchte ich Sie auf eine gesetzliche Verpflichtung aller Gebäudeeigentümer hinweisen.

Gemäß § 45 der Bauordnung NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken nach der Errichtung oder Änderung von Sachkundigen auf Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheitsprüfungen sind in Abständen von höchstens 20 Jahre zu wiederholen. Bei bestehenden Abwasseranlagen sind Dichtheitsprüfungen erstmals bis zum **31.12.2015** durchzuführen. Wenn sich die Abwasserleitung auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet (in Bornheim im Geltungsbereich der Wasserschutzgebietsverordnung Wassergewinnungsanlage Urfeld, s. Anlage) befindet, zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dient und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurde oder zur Fortleitung häuslichen Abwassers dient und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurde, endet diese Frist bereits am **31.12.2005**.

Als Sachkundige kommen in Betracht:

- Ingenieurinnen und Ingenieure der entsprechenden Fachrichtung mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung,
- Personen mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung oder gleichwertiger Ausbildung und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung, in der sie tätig werden,
- Unternehmerinnen und Unternehmer die Bescheinigungen nach § 66 ausstellen.

Mögliche Prüfverfahren sind

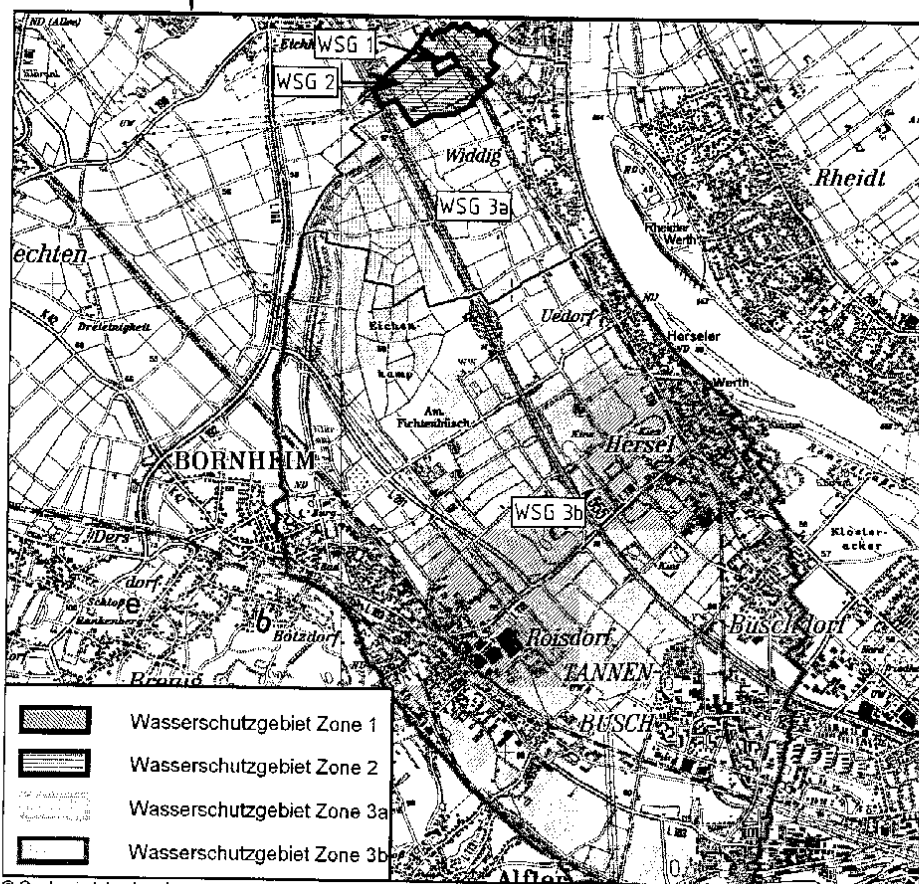
- mit Wasserdruck
- mit Luftüberdruck
- mittels Kanalfernsehanlage.

Eine Bescheinigung ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Gemeinde kann gem. § 45 Abs. 6 Bauordnung NRW für ihr Gebiet oder für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung festlegen. Die Gemeinde kann ferner durch Satzung bestimmen, dass alle oder bestimmte Dichtheitsprüfungen nur durch von der Gemeinde zugelassene Sachkundige durchgeführt werden. In der Stadt Bornheim wurden keine derartigen Satzungen erlassen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Henseler
 Wolfgang Henseler
 Bürgermeister



© Geobasisdaten Landesvermessungsamt NRW, Bonn, S2061/2001 – <http://www.lverma.nrw.de>
 © Wasserschutzgebiete: Staatliches Umweltamt Köln 2005 – <http://www.stua-k.nrw.de>